



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. III /7 „Glück-auf-Straße Ost“

Erkelenz-Mitte

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie die se Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	7
2.1.1	Schutzgut Mensch	7
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	8
2.1.3	Schutzgut Boden.....	9
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	9
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	10
2.1.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	10
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen	11
2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	12
2.2.1	Schutzgut Mensch	11
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	12
2.2.3	Schutzgut Boden.....	13
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	13
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	14
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	14
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante	14
3.	Zusätzliche Angaben	15
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten und technischen.....	15
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	15
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	15
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16

1. Einleitung

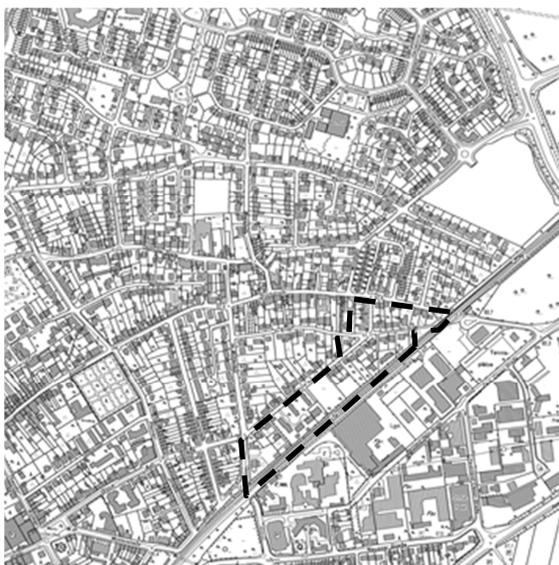
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die durch die Planung verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen, in einem Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) niederzulegen und zu bewerten. Der Umweltbericht ist dabei ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-Auf-Straße Ost“, Erkelenz Mitte übernimmt die grundsätzlichen Zielsetzungen und die konzeptionellen Strukturen des Vorläuferplans Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seiner rechtskräftigen 4., 5., 8. und 10. Änderungen. Die vorliegende Bauleitplanung ist im Hinblick auf die derzeitige Regelungstiefe in erster Linie eine Konkretisierung des bereits vorhandenen Planrechts. Die Planung sieht eine allgemeine Wohnnutzung (WA) unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen mit einem differenzierten Maß der Nutzung (WA1 GRZ 0,4/GFZ 0,8 und WA2 GRZ 0,4/GFZ 0,5), in einer bis zu zweigeschossigen baulichen Nutzung und offener Bauweise vor. Unter Anpassung an die Maßstäblichkeit des Bestandes und unter Berücksichtigung der heute bereits umgesetzten baulichen Weiterentwicklung einzelner Grundstücke sind geringe Entwicklungspotentiale im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB auszuschöpfen.

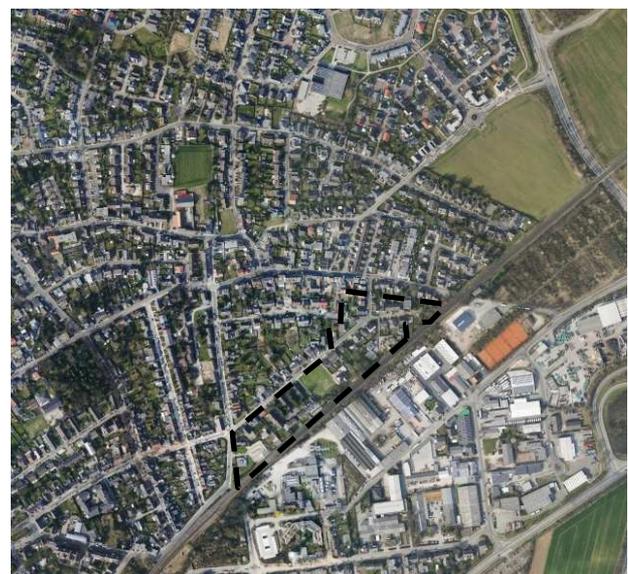
1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte liegt südlich der „Glück-auf-Straße“ und „Brückstraße“, östlich der Straße "Im Mühlenfeld" und entlang der Straße „Am Bongert“. Es hat eine Größe von rund 4 ha. Der genaue Verlauf der Plangrenze ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Übersicht

o. M



Luftfoto

o. M Stand 2012

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die mit Durchführung ggf. eintretenden Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der in § 1a BauGB anzuwendenden Vorschriften in der Bauleitplanung.

Die für den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zwecken und Zielen aufgeführt:

Quelle	Zielaussage
Fachgesetze Landschaftsplanung § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (I. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
Richtlinien und Gesetze zum Artenschutz §§ 44 Abs. 1 ,5 ,6 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz	Um die biologische Vielfalt zu schützen und erhalten sind Artenschutzbelange gemäß der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Rechtskraft 01.03.2010) in allen Bauleitplanverfahren fachlich zu bewerten. Hierfür wird in einem dreistufigen Verfahren das im Plangebiet vorhandene

<p>Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (FFH-RL) Vogelschutzrichtlinie (V-RL)</p>	<p>Artenspektrum aufgenommen und der durch die Planung bedingte Eingriff auf die vorhandene Artenvielfalt geprüft (Artenschutzprüfung ASP).</p> <p>Die FFH-RL und V-RL dienen dem Schutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Sie bilden ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000), die nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen sind.</p> <p>In der Bundesrepublik werden die in Frage kommenden Gebiete von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU- Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.</p>
<p>Fachgesetze Boden einschließlich Kultur- und Sachgüter</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen.</p> <p>Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.</p>
<p>§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.</p>
<p>Fachgesetze Schutzgut Wasser</p> <p>§ 1 a Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.</p>
<p>§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW</p>	<p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder</p>

	ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Vorgaben von Fachgesetzen und Plänen und unmittelbar für die Planung relevante Ziele sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bereits beachtlich und enthalten.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Verordnungen basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden im Hinblick der planungsbedingten Auswirkung auf die Belange der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar. Die Zielvorgaben von Fachplänen geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete, räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Mit Rechtskraft der vorliegende Bauleitplanung sind keine Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1) zulässig, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt somit nicht.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gemäß § 1a Abs. 3 BauGB beachtlich. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB liegen in diesem Bauleitplanverfahren vor. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden bestehende Baurechte und bereits vorhandene bauliche oder sonstige als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich überplant.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erfolgt für den innerstädtischen und bebauten Planungsbereich durch eine überschlägige Prognose. Grundlage dazu sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt in keinem Bereich für den Aussagen zu einem FFH (Flora-Fauna-Habitat) oder EU-Vogelschutzgebiet (NATURA 2000) gemacht werden. Nach Beurteilung und Bewertung der Unteren Landschaftsbehörde als zuständige Fachbehörde, werden die erste Stufe einer Artenschutzprüfung sowie weitere fachlich qualifizierte Ermittlungen als nicht erforderlich angesehen. Lage, Aufwuchsbestand, baulicher Bestand und Vorbelastung des Plangebietes sind nicht als Lebensraum, Brutstätte oder Standort für die in einer ASP zu untersuchenden geschützten Arten geeignet und lassen daher das Auftreten dieser Arten nicht vermuten.

Gemäß § 2a Baugesetzbuch sind in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Schutzgüter darzulegen. Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, sind gemäß der Ziele der §§ 1 Abs. 5 und 1 a BauGB, planungsbedingte, umweltrelevante Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu betrachten und zu werten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Umwelteinwirkungen, und der gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes, sind umweltrelevante Schwerpunkte in Verbindung mit den Auswirkungen der Planung auf die angeführten Schutzgüter und die Wechselwirkung der einzelnen Belange mit- und untereinander zu behandeln.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Aspekte der Erholung und Freizeitfunktion, Lärm- und Geruchsmissionen von Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der in den 60er Jahren erfolgten östlichen Stadtraumerweiterung, die geprägt ist von freistehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern. Es handelt es sich um ein innerstädtisches Baugebiet mit einer wohnbaulichen Nutzung. Informationen über emittierende Betriebe im Plangebiet sind nicht bekannt. Der ursprüngliche Umfang und die Nutzung als Frei- oder Vorgartenflächen sind bis heute weitgehend erhalten, vollständig versiegelte Grundstücksflächen sind untergeordnet.

Die vorhandenen Frei- und Grünflächen werden privat genutzt. Öffentliche Erholungsflächen oder öffentliche Freizeitzeiteinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden jedoch nahegelegenen und fußläufig erreichbar.

Lärm

Das Plangebiet ist über die Brückstraße, die Straße Am Bongert, die Glück-auf-Straße und den Mühlenweg erschlossen. Die Verkehrsbelastung liegt im Bereich des üblicherweise hinzunehmenden Maßes innerhalb eines innerstädtischen Wohngebietes.

Im Plangebiet erfolgt, neben der straßenseitig orientierten Grundstücksnutzung entlang der Glück-auf-Straße und der Straße Am Bongert die wohnbauliche Erschließung und die Anfahrbarkeit notwendiger Stell- und Garagenflächen der rückwärtigen Grundstücksbereiche über private Stichwege. Außergewöhnliche Belastungen durch Lärm oder sonstige Immissionen aufgrund der gebietstypischen Nutzungen und der Erschließung der hinteren Grundstücksbereiche sind nicht bekannt.

Das Gebiet ist durch Schallemissionen vorbelastet. Die vorhandenen Immissionsbelastungen der in Dammlage gelegenen Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (Bahnstrecke Aachen-Düsseldorf), sowie der im Süden gelegenen Sportanlage (Tennis) und Gewerbegebiet sind nicht zu beseitigen oder zu verlagern.

In den Altplänen sind schallmindernde aktive oder passive Maßnahmen nicht Bestandteil der Planung. Zur Ermittlung der tatsächlich vorliegenden Belastung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“; Erkelenz-Mitte, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr. 15 02 002/01 vom 18.04.2015). Das Immissionsgutachten betrachtet die immissionsschutzrechtliche Situation der angrenzenden Nutzungen auf das Planungsgebiet. Basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse werden aufgrund der umsetzbaren Gegebenheiten für zukünftige bauliche Maßnahmen im Bestand oder Neubaumaßnahmen passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, ein angemessener Schallschutz gegen Verkehrslärm gegeben ist.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Hinblick auf das vollständig vom Menschen geprägte Umfeld mit einer Jahrhunderte andauernde Nutzung und Umformung der Flächen ist eine natürliche Vegetation im Plangebiet ausgeschlossen. Bis auf private Gartenflächen sind zusammenhängende unversiegelte, großflächige Freiflächen und Grundstücke mit einer naturnahen Begrünung sind nicht vorhanden.

Biotoptyp	Ausprägung
Baum- und Strauchbestand	Über einen Baum- und Strauchbestand erfolgt für die hinteren Grundstücksbereiche der an der Glück-auf-Straße eine Abschirmung zur angrenzenden höhergelegenen Bahntrasse. Im öffentlichen Straßenraum besteht innerhalb der im Kreuzungsbereich Glück-auf-Straße und die Straße Im Bongert gelegenen öffentlichen Grünfläche ein Baumbewuchs mit 1 Birke (<i>Betula pendular</i>) und 1 Tulpenbaum (<i>Liriodendron tulipifera</i>).
Rasen- Ziergärten	Auf den privaten Grundstücke sind Zier- und Nutzgärten vorhanden.
Hofflächen	Die hinteren Grundstücksbereiche unterliegen eine bauliche Nutzung durch Garagen, Wintergärten, Loggien, Schuppen etc., und werden als Stellplatzflächen-, Zufahrts- oder Freiflächen genutzt. Grundstücke die Mehrfamilienhäusern zugeordnet sind, sind intensiv genutzt und mehrheitlich versiegelt.
Bebauung	Im Plangebiet überwiegt ein zweigeschossiger, freistehender Wohngebäudebestand. Über Stichwege erfolgt entlang der Glück-auf-Straße Straße die private Erschließungen der rückwärtigen wohnbaulich genutzten Grundstücksbereiche.

Der vorhandene Lebensraum wird als überwiegend naturfern beurteilt. Unter Berücksichtigung der intensiven Nutzung der innerstädtischen Grundstücke, ist das Biotoppotential der privaten Freiflächen als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt als stark eingeschränkt zu bewerten, die erkennbaren Biotoptypen der privaten Grünflächen zeugen von einer eingeschränkten biologischen Vielfalt.

Es liegen keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte für das Vorhandensein von geschützten Arten vor. Die intensive urbane Nutzung der Grundstücke und der Biotopverbund, der durch den Verlauf der Bahntrasse durchtrennt wird, stellen in ihrer Subsumierung keinem potenziellen Lebensraum für die gelisteten Arten dar.

Störungen streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten – sind nicht ersichtlich. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Untere Landschaftsbehörde), die weitere fachlich qualifizierte Ermittlungen als nicht erforderlich ansieht.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößböden) vorherrscht. Abhängig von der Nutzung wurde und wird der Boden durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen dauerhaft verändert. So entspricht der ursprüngliche Boden als besiedelte Fläche insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten. Es überwiegt die Wohnnutzung. Grundstücke mit einer rückwärtigen Gebäude- oder Stellplatznutzung, so im Bereich der Glück-auf-Straße 39-65a, sind über private Zuwegungen erschlossen. Grundstücksflächen mit notwendigen Garagen und den Stellplatzbedarf sind intensiv genutzt und versiegelt.

Altlast-Verdachtsflächen

Es sind keine Betriebe bekannt die zum jetzigen Zeitpunkt, oder in der Vergangenheit umweltbelastende Stoffe verarbeitet bzw. produziert haben.

Kenntnisse oder Hinweise auf Altlast-Verdachtsflächen liegen nicht vor.

Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet. Die jetzt zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), teilt in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2012 mit, dass die Auswertung des betroffenen Bereiches teilweise nicht möglich war. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits überbauten Flächen wird von einer aktuellen Untersuchung durch den KBD abgesehen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist eine diesbezügliche Untersuchung jedoch angeraten. Ein weiterführender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes durch die bauliche Umsetzung der zulässigen Flächennutzung ist aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung der innerstädtischen Flächen nicht zu erwarten. Die privaten Grünflächen bleiben als Verdunstungs- und Verrieselungsflächen erhalten.

Das Gelände liegt bei ca. 95 m ü. NHN.

Im Grundwassergleichenplan des Erftverbandes (Stand: Oktober 2013) sind die Höhenangaben des Grundwassers für den 1. Grundwasserstock unterbrochen. Das Plangebiet befindet sich nach den Unterlagen des Verbandes in einer Zone von Tonausstrichen und geologischen Störungen. Angrenzende Bereiche weisen einen Grundwasserstand bei 63- 65 m über NHN (Normanlhöhennull) auf.

Die im Verfahren beteiligte Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, teilt in ihrer Stellungnahme vom 04.02.2015 mit, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Terheeg 1“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jakoba A“ und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) liegt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Gebiet durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus betroffen ist. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt.

Oberflächenwasser

Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer merkbaren Beeinträchtigung der heute schon umfangreich verdichteten oder versiegelten Bodenstruktur, und damit zu einem merkbaren Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die Kanalisation führen würden.

Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der fehlenden Flächenreserven der Planung im Bestand und der nicht abgesicherten Versickerungsfähigkeit des Bodens (siehe Begründung unter Pkt. 6) nicht vorgesehen. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen.

Die anfallenden Abwasser und Oberflächenwasser wurden und werden zukünftig über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz (Mischwasser) abgeleitet).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Klima

Das Plangebiet befindet sich in einem urbanen Siedlungsraum. Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klimas, wird das Stadtklima durch den hohen Anteil versiegelter Flächen, der damit verbundenen stärkeren Erwärmung der Luft, einen höheren Staubgehalt und einer geringeren Luftfeuchtigkeit bestimmt. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Das Gebiet liegt östlich der Kernstadt, es hält keine für die Belüftung der Innenstadt notwendigen Kaltluftschneisen vor.

Luft

Aussagen über die Luftqualität am Standort des Plangebietes liegen der Stadt Erkelenz nicht vor. Die Festsetzungen zur Art der Nutzung schließen emittierende Betriebe innerhalb des Plangebietes aus.

Das Plangebiet grenzt an die Bahnlinie Mönchengladbach-Aachen, die südöstlich des Plangebietes in Dammlage verläuft, und liegt in direkter Nachbarschaft zu einem im Süden anschließenden Gewerbegebiet. Damit ist das Planungsgebiet mit den betriebsbedingten unvermeidlichen Immissionen wie z. B. Stäube vorbelastet.

Kenntnisse oder Vorkommnisse die weitergehende Untersuchungen zum Schutzgut veranlassen würden, liegen derzeit nicht vor. Im nahen Umfeld sind zurzeit der Planaufstellung keine Betriebe bekannt von denen schädliche Emissionen ausgehen. So ist nicht bekannt, dass über die vorhandenen und zulässigen Nutzungsarten Stäube oder Luftschadstoffe erzeugt werden, die zu einer schädlichen Belastung der Luft oder zu einer Beeinflussung des umliegenden Raumes führen könnten.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen sind nicht bekannt.

2.1.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ortsbild

Eine aufgelockerte Bebauung mit freistehenden Wohngebäuden überwiegt und prägt das Plangebiet. Das Erscheinungsbild der entlang der Straßenflächen gelegenen ein- bis zweigeschossige Bebauung entspricht der regionaltypischen Siedlungsstruktur der letzten Jahrzehnte.

Landschaft

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes "Erkelenzer Börde" (LP). Es bestehen keine relevanten Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut „Landschaft“.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes werden keine Denkmäler (Gebäude) und Kulturgüter (Bodendenkmäler) in der Liste der Unteren Denkmalbehörde geführt. Das Plangebiet liegt im Nahbereich des Stadtkerns, in dem über projektbezogene qualifizierte Untersuchungen bereits archäologischen Daten ermittelt wurden. Im Verfahren wurde daher von einer systematischen Untersuchung des bebauten Planungsgebietes auf Bodendenkmäler und Kulturgüter abgesehen. So könnte es lediglich aufgrund des Abrisses und des Neubaus von Gebäuden zu einer heute noch nicht absehbaren baulichen Veränderung in die gewachsene Bodenstruktur, und damit zu einem Eingriff in ggf. vorhandene Kulturgüter (feste Bodendenkmäler) kommen.

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d. h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse und des Kleinklimas, sowie der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt, bestehen Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren untereinander. Einflussnahme auf einen Faktor (z.B. Boden) kann zu Veränderungen innerhalb eines anderen Systems (z. B. Klima) führen. In dem bereits weitgehend bebauten Plangebiet liegen mit Durchführung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen vor, indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut sind daher nicht erkennbar. Darüber hinaus ist derzeit nicht absehbar ob es auf den noch unbebauten Grundstücken infolge von Baumaßnahmen zu Veränderungen gewachsener Bodenstrukturen und zu einem Eingriff in ggf. vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommen kann.

Nach dem Kenntnisstand mit Rechtskraft der Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Mit Realisierung der Planung sind zukünftig auftretende Problematiken zwischen den Schutzgütern oder negative Aus- oder Einwirkungen auf bereits vorhandenen Wechselwirkungen durch die bereits zulässigen baulichen Maßnahmen im Plangebiet nicht erkennbar.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Planungskonzeption übernimmt und sichert die heute schon zulässige Art der Wohnnutzung. Die Überplanung erfolgt bestandsorientiert im Hinblick auf eine den heutigen städtebaulichen Zielen angepasste Wohnraumentwicklung des Stadtkerns und der räumlich geordneten Gebäudebestandsicherung. Durch die Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz–Mitte wird zukünftig die Rechtssicherheit zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für die Eigentümer und Mieter im Hinblick auf die Bestandsicherung und Nutzung der einzelnen Grundstücke und Gebäude erhöht.

Eine moderate Nachverdichtung innerstädtischer Baugebiete schützt die Außenbereichsflächen und dient der Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion der Innenstadt. Mit Umsetzung von Neubaumaßnahmen ermöglicht die Planung die Unterbringung notwendiger Stellplätze in Tiefgaragen. Die Verlagerung des ruhenden Verkehrs der Anwohner unterhalb der Bodenoberfläche soll der Minderung der durch den Park- und Suchverkehr erzeugten Lärm- und Staubbelastungen dienen. Die zusätzliche Bebaubarkeit der bereits überplanten Flächen beschränkt sich auf bereits erschlossene oder bebaubare Grundstücksflächen. Eine Verschlechterung der städtebaulichen Situation ist durch die Bebaubarkeit der hinteren Grundstücksbereiche nicht zu erwarten. Die Umsetzung der zulässigen Maßnahmen ist mit der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zum Beispiel durch das Einhalten gesetzlich geregelter Abstandsflächen verbunden, die über entsprechende gesetzliche Regelungen und Verordnungen, auch in Abstimmung mit der DB AG für Grundstücke die an bahneigenes Gelände grenzen, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Mit den Festsetzungen zur Art der Nutzung, zum Maß der Nutzung und der Erschließung werden gesundheitliche Belange berücksichtigt und sichergestellt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Arten von Nutzungen vorhanden, die aufgrund ihres Betriebes oder ihrer Betriebsdauer einer weitergehenden fachlichen Prüfung bedürfen. Mit der Planung einhergehende relevante Immissionserhöhungen durch z. B. Lärm oder Staub bzw. Feinstaub sind nicht erkennbar. Art und Umfang der im Süden anschließenden emittierenden Betriebe und Sportstätte unterliegen der bauordnungsrechtlichen Prüfung und der anzuwendend planrechtlichen Festsetzungen.

Der schienengeführte ÖPNV der Stadt Erkelenz wird im Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche des Bundes unter der Strecken Nr. 2550, Sanierungsabschnitt 43, NW in einer Gesamtlänge von 2,6 km und einer Prioritätszahl von 1,947 geführt. Der betreffende Streckenabschnitt liegt damit in einem Bereich für den nach einer Kosten-Nutzenanalyse aktive und passive Lärminderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Diese sind durch den jetzigen Betreiber des schienengeführten Verkehrs, die Deutsche Bahn AG, umzusetzen, die Prüfung der Maßnahmen ist jedoch erst innerhalb in den nächsten 5-10 Jahren vorgesehen. Die Umsetzung aktiver schallschützender Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwall oder –wand) innerhalb privater Flächen wurde im Rahmen der Aufstellung der Planung prüfend betrachtet. Demnach wäre deren Umsetzung aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksnutzung und auch der Grundstückszuschnitte tatsächlich nicht realisierbar.

Um die Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen im Bestand oder Neubaumaßnahmen sicherzustellen sollte der Mittelungspegel für Schlafräume und tagsüber genutzten Wohnräume erf. $R'_{w, res}$ 30-35 dB nicht überschritten werden. Basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse und auf Grundlage der im Gutachten getroffenen Aussagen und Empfehlungen zum Schallschutz, unterschiedliche konfliktmindernde passive Maßnahmen festgesetzt. So erfolgt die flächenhafte Darstellung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (Lärmpegelbereich III-V), dazu Festsetzungen zu den bezeichneten Lärmpegelbereichen und der ihnen zuzuordnenden Schalldämmmaße die im Rahmen zukünftiger Bauausführungen des Daches, der Wände und der Fenster einzuhalten sind. Zudem sind fensterunabhängige künstliche Be- und Entlüftungsanlagen für Schlafräume zwingend festgesetzt. Grundsätzlich kann bei der Konzeption von Neubaumaßnahmen durch die Eigenabschirmung des Gebäudes selbst oder die Abschirmung anderer Bauten (z. B. durch Garagen und Nebenanlagen) an einer Gebäuderückseite ein niedrigerer Lärmpegelbereich innerhalb der Gebäude, oder der Außenbereiche und Freiflächen erreicht werden. Darauf wird im Plan hingewiesen.

Im Einwirkungsbereich von Erschütterungsimmissionen sind bauliche Anlagen so zu gestalten das die Erschütterungsimmissionen möglichst gering bleiben.

Nach Auswertung und Prüfung der vorhanden Fakten und Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich mit Durchführung der Planung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz–Mitte keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einstellen werden.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Überplanung des Gebietes bewegt sich innerhalb eines bebauten, innerstädtischen Siedlungsbereiches. Das Biotoppotential innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz–Mitte ist als reduziert und eingeschränkt zu bewerten. Mit Realisierung des Planes wird die bestehende Situation nicht wesentlich verändert. Es werden keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Maßnahmen vorbereitet, die zu einem erkennbar negativen Eingriff in Flächen die als Lebensraum für Tier und Pflanzen dienen führen würden. Der Lebensraum von Vögeln, Kleintieren und Insekten die in vorhandenen Gärten oder begrünten Innenhöfen zu finden sind, wird durch die Planung nicht eingeschränkt.

Aufgrund der spärlichen Ausprägung von Flora und Fauna durch die bereits stark baulich in Anspruch genommenen Fläche des Plangebietes und der marginalen Veränderung der baulichen Möglichkeiten gegenüber der Vorläuferplanung, sind keine weitergehende Auswirkungen auf das Schutzgut erkennbar.

Artenschutz

Entsprechend Ziffer 4.2 der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 kann im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans, solange dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauantragsstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde und damit auf eine Prüfung der Artenschutzbelange im Baugenehmigungsverfahren verzichtet werden, bei einer Änderung, Nutzungsänderung, oder der Beseitigung leerstehender Gebäude gemäß Ziffer 4.4 ist die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sollten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans neuartige Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstieße, würde die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Untere Landschaftsbehörde) wird von einer vertiefenden Prüfung der Artenschutzbelange abgesehen. Bei zukünftigen baulichen Maßnahmen die mit einer Entfernung von Vegetationsbestand verbunden ist, empfiehlt die Untere Landschaftsbehörde eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit oder bei Eingriffen während der Brutzeit zu einer fachlich qualifizierten Untersuchung auf brütende Vogelarten. Ein weiterführender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die zulässigen Nutzungen (WA) orientieren sich am Bestand und dem städtebaulichen Planungserfordernis. Durch die Planung werden keine über das bestehende oder bereits zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe oder Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden vorbereitet. Im Bestand ist ein für die Nutzung und Bestandsentwicklung typischer Anteil der Flächen bereits mit Haupt-/Nebenanlagen und Garagen bebaut. Die Überplanung beschränkt sich daher auf bereits bebaubare, erschlossene, bebaute oder versiegelte Grundstücksflächen. Die gemäß § 17 BauGB festgesetzten Obergrenzen der baulichen Nutzung entsprechen einem den Siedlungsbereich und den Gebäudebestand angepassten Nutzungsmaß.

Mit einer moderat dem Bestand angepassten Nachverdichtung einzelnen Grundstücke und über die Zulässigkeit von Tiefgaragen können zukünftige Planungen sichergestellt und auf eine Inanspruchnahme noch nicht erschlossener Flächen des Außenbereiches im gleichen Maß verzichtet werden. Dahingehend setzt die Planung die in den §§ 1 Abs. 5 und 1a BauGB formulierten Ziele einer nachhaltigen Gestaltung der Umwelt und schonendem Umgang mit Grund und Boden um.

Es wird die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien empfohlen, wie z. B. bei der Errichtung von Zufahrten, Stellplätzen, oder der Hofgestaltung. Mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens sind durch einen fachgerechten Umgang mit dem Boden gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten) zu minimieren.

Die Bauleitplanung führt nicht zu einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden. Die Umsetzung von Baurechten gemäß den Festsetzungen entspricht den rechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung von Grund und Boden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt. Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Anteils der Freiflächen und damit zu einem relevanten Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die Kanalisation gegenüber dem heutigen, zulässigen Maß führen würden.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes über die bauliche Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten.

Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser durch die vorgesehene Planung zu erwarten.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet grenzt an den Stadtkern und Gleisanlagen. Es überwiegt eine Bebauung mit freistehenden Wohnhäusern, auf Grundstücken mit privaten Frei- und Grünflächen. Emittierende Gewerbe sind nicht zulässig. Mit der Planrealisierung und der geringfügigen Nachverdichtung der Wohngebäudeflächen ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht ersichtlich.

Eine Erhöhung des Schadstoffausstoßes (Emissionen) ist mit der Planrealisierung nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der Wärmeschutzverordnung und der Anwendung der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) bei Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen erzielt wird. Die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.

Eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität durch einen über das bereits zulässige Maß hinausgehenden Versiegelungsgrad und erhöhte Emissionen ist nicht zu erwarten. Daher wird sich der Zustand des Schutzgutes unverändert und nicht weitergehend beeinflusst darstellen. Der Status des Klimas über eine Reduzierung von Verdunstungsflächen, oder eine Verschlechterung der Luftqualität durch z. B. zusätzliche Feinstaubemissionen, ist gegenüber dem heutigen, zulässigen Maß nicht zu erwarten.

Die Bestandsüberplanung greift nicht grundsätzlich in Art und Umfang der Flächennutzung ein, sodass davon ausgegangen wird, dass der Ausgangszustand des Schutzgutes erhalten bleibt.

2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein Bezug zur freien Landschaft oder und den damit zu achtenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden. Der Bebauungsplan enthält zukünftig planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die eine geordnete städtebauliche und gestalterische (Weiter-) Entwicklung des Plangebietes sicherstellen sollen. Die gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an dem bereits vorhandenen stadträumlichen Umfeld und Bauwerken. Zum Schutz und Erhalt der vorhandenen räumlichen Strukturen sind über die vorhandenen Raumkanten hinausragende oder sonstige dominierende bauliche Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Planungsgebiet ist bebaut. Änderungen im Gebäudebestand oder umfangreiche Neubaumaßnahmen, mit einem damit verbundenen Eingriff in die gewachsenen Bodenstrukturen sind nicht voraussehbar. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist derzeit nicht erkennbar. Aufgrund der Vorkenntnisse über die Stadthistorie ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten könnten (Zufallsfunde). Daher wird auf den Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 DSchG NRW und auf die nach Eintragung in die Denkmalliste verbundenen erlaubnispflichtigen Maßnahmen in der Begründung und der Planurkunde hingewiesen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfolgt mit einem entsprechenden Hinweis in der Planurkunde.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin nach den Festsetzungen der Bebauungsplanes Nr. II „Oestrich“, mit den das Plangebiet betreffenden Änderungen beurteilt und umgesetzt werden können. Bei Nichtzustandekommen der Planung können sich die bereits bebauten Bereiche auf Rechtsgrundlage der vorhandenen Bebauungspläne weiterentwickeln, wobei der überwiegende Teil der Planfestsetzungen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielen der gewünschten räumlichen und baugestalterischen Entwicklung für den Stadtkern der Stadt Erkelenz entsprechen.

Nach geltendem Planrecht wären über die derzeit anzuwendenden BauNVO (1962-1977) z. B. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nicht auf die GRZ mitanzurechnen, alle zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten im Planbereich wären uneingeschränkt umsetzbar und die äußere Gebäudegestaltung freigestellt. Dies könnte z.B. zu einer ungewollten einseitigen und nicht regelbaren Grundstücks- oder Gebäudenutzung und zu einem unharmonischen Straßenbild führen. Auf Grund der fehlenden Regelungsinstrumente des bisherigen Bauplanungsrechtes bestünde die Gefahr das Gebäude im Plangebiet zuzulassen wären die negativ aus dem bestehenden Umfeld heraustreten könnten und emissions-schützender Vorgaben nicht entsprechen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten und technischen Verfahren

Die Flächenermittlung erfolgt über die Auswertung der in CAD erstellten Planurkunde. Zur Bestandsaufnahme erfolgte eine Begehung des Plangebietes. Die baulichen Gegebenheiten und die Art der Nutzungen wurden durch Fotografien aufgenommen und dokumentiert. Zusätzlich wurden Baugenehmigungsakten und Informationen aus dem Archiv der Stadt Erkelenz zur Bewertung herangezogen. Die im Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz vorhandenen Luftbilder und zur Verfügung stehenden Daten wurden zur weiteren Bearbeitung herangezogen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ergab neben der Untersuchung den Immissionsschutz betreffend keinen Bedarf an Informationen, die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich derzeit nicht.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Beobachtung der baulichen Entwicklung und des Nutzungsgefüges innerhalb des Gebietes (Bauanträge, Nutzungsänderungsanträge) als ausreichend erachtet. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind die betroffenen Behörden bei erheblichen Veränderungen oder unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 3 BauGB aufgefordert, im Bereich ihrer Belange dies an die Stadt Erkelenz weiterzugeben, sodass die Stadt Erkelenz auf Grund der Informationen reagieren kann.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB angeführten Belang des Denkmalschutzes wird insofern entsprochen, dass ein Hinweis in aufgenommen wird, der unvorhergesehen auftretende Bodendenkmäler schützen und deren Aufnahme durch den Landschaftsverband gewährleisten soll.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB angeführten Belang des Naturschutzes wird über einen Hinweis in der Planurkunde und Begründung insofern entsprochen, dass bei Baureifmachung der Grundstücke während der Brut- und Aufzuchtmonate (März-September) zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung bodenbrütenden Vogelarten sicherheitshalber eine fachliche Begehung der Flächen unmittelbar vor Baureifmachung empfohlen wird.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB angeführten Belang der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen wird insofern entsprochen, dass entsprechend der Angaben des vorliegenden Schalltechnische Untersuchung Festsetzungen getroffen und auf Nebenbestimmungen hingewiesen wird. Der an das Plangebiet grenzende Streckenabschnitt der Bahntrasse liegt in einem Bereich für den zukünftig aktive und passive Lärminderungsmaßnahmen durch den Bahnbetreiber vorzusehen sind.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Für das Plangebiet bestehen über den Ursprungsplan Nr. IIIA2 (Rechtskraft 1966) mit seinen zwischen 1976 und 1986 erfolgten 4., 5., 8. und 10. Änderungen bereits Planrechte.

Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche sind bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz–Mitte erfolgt oder zulässig, eine neuerliche Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Ausgleichserfordernisses gemäß § 1a BauGB, ist daher nicht erforderlich .

Im Plangebiet überwiegt die Wohnnutzung. Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes durch Aktualisierung des Planrechts, bei Steuerung geringfügiger Erweiterungspotentiale im Sinne einer Nachverdichtung. Art und Maß der Nutzung als Allgemeine Wohngebiete (WA) entsprechen dem Bestand. Der Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen), und ein auf den Bestand abgestimmtes Nutzungsmaß (GRZ 0,4 / GFZ 0,5 bzw. 0,8; I bzw. II Vollgeschosse) stellen sicher, dass keine störenden Einwirkungen auf das Plangebiet oder aus dem Gebiet selbst heraus gegeben oder zukünftig zulässig sind.

Das Gebiet ist durch Schallemissionen der in Dammlage gelegenen Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (Bahnstrecke Aachen-Düsseldorf), einer an die Bahntrasse im Süden angrenzenden Sportanlage (Tennis) und Gewerbegebiet vorbelastet. Basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse werden für zukünftige bauliche Maßnahmen im Bestand oder Neubaumaßnahmen passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt um einen angemessenen Schallschutz gegen Verkehrslärm zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Der Erholung dienende öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohletagebau bedingter Grundwasserbeeinflussung.

Das Gebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Dies ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Für das Gebiet sind keine Hinweise auf Altlast-Verdachtsflächen bekannt.

Im Plangebiet ist die Existenz von Bodendenkmälern nicht auszuschließen, dies ist bei Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Bebauungsplanes führt nach Kenntnisstand bei Satzungsbeschluss und Prüfung der vorliegenden Sachverhalte nicht zu erkennbar negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter.

Planungsamt im Juni 2015